

Allgemeine Lieferbedingungen der B&B Systemtechnik GmbH

1. Allgemeines

1.1. Für die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns gelten ausschliesslich die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen. Sie werden nur dann und nur insoweit anerkannt, wie sie von uns zuvor schriftlich bestätigt wurden. Die Geltung der Geschäftsbedingungen wird zugleich für alle zukünftigen Verträge vereinbart.

1.2. Verträge zwischen dem Besteller und uns sowie deren Änderung oder Ergänzung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für mündliche Nebenabreden und für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

2. Bestellung

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend. Jede Auftragsbestätigung steht unter dem Vorbehalt unserer Selbstbelieferung.

2.2. Der Umfang unserer Lieferpflichten, insbesondere hinsichtlich Mengen- und Beschaffenheitsangaben, ergibt sich ausschliesslich aus unserem schriftlichen Angebot und/oder unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Angaben in Prospekten, Katalogen etc. gelten nur dann als verbindlich, wenn sich aus dem Angebot und/oder der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

2.3. Es ist ausschliesslich Angelegenheit des Bestellers, die Tauglichkeit unserer Produkte für seine Zwecke (einschliesslich der Weiterverarbeitung durch ihn und die Zwecke seiner Abnehmer) zu prüfen. Eine Haftung für die Tauglichkeit unserer Produkte für die Zwecke des Bestellers setzt voraus, dass wir die Tauglichkeit schriftlich garantiert haben.

2.4. Sofern nicht anders vereinbart, sind wir lediglich verpflichtet, die Lieferung im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter zu erbringen.

3. Preise und Zahlungen

3.1. Die Berechnung erfolgt in Schweizer Franken zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe. Unsere Preise enthalten nicht die Kosten für Verpackung, Fracht, Zollgebühren sowie Abnahmezeugnisse und Materialbescheinigungen. Diese werden gesondert berechnet. Ist ausnahmsweise vereinbart, dass wir die Beförderungskosten bis zum vereinbarten Bestimmungsort tragen („frachtfreie Lieferung“), sind wir berechtigt, nach Auftragsbestätigung eintretende Frachterhöhungen dem Besteller anzulasten.

3.2. Unsere Rechnungen sind netto nach spätestens 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen. Zahlungen des Bestellers werden stets zur Tilgung der ältesten fälligen Verbindlichkeit verwendet.

3.3. Wird eine unserer fälligen Forderungen auch nach Zahlungserinnerung und Ablauf einer weiteren Frist von 2 Wochen nicht ausgeglichen oder bestehen begründete Zweifel am Erhalt der Gegenleistung, sind wir berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse oder ausreichende Sicherheitsleistung auszuführen.

3.4. Die Geltendmachung von Verrechnungs- und Zurückbehaltungsrechten ist nur bei von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

4. Lieferung

4.1. Lieferfristen und Liefertermine sind stets unverbindlich, es sei denn, sie wurden schriftlich und ausdrücklich garantiert. Fristen beginnen nicht, solange nicht alle Einzelheiten einer Bestellung geklärt sind oder erforderliche Genehmigungen oder Freigaben fehlen.

4.2. Lieferungen erfolgen – auch bei frachtfreier Lieferung – auf Gefahr des Bestellers.

4.3. Von uns nicht zu vertretende Lieferverzögerungen, insbesondere aufgrund höherer Gewalt oder Streiks, Betriebsstörungen bei uns oder unseren Vorlieferanten, verlängern eine vereinbarte Lieferfrist für die Dauer der Behinderung. Ist die vereinbarte Lieferzeit in solchen Fällen bereits um mehr als 10 Wochen überschritten, so haben wir und der Besteller das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Vorher besteht das Rücktrittsrecht nur, wenn wir dem Besteller schriftlich mitgeteilt haben, dass die Leistung durch uns nicht oder nicht mehr erbracht werden kann.

4.4. Befinden wir uns im Lieferverzug, kann der Besteller durch schriftliche Erklärung erst dann zurücktreten, wenn er uns eine angemessene Frist von mindestens 2 Wochen gesetzt hat und diese erfolglos verstrichen ist.

4.5. Wir sind in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen berechtigt.

5. Abnahme

5.1. Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Anzeige der Versandbereitschaft zu übernehmen. Geschieht dies, gleich aus welchen Gründen, nicht, so gehen Gefahr und Kosten der Lagerung auf den Besteller über.

5.2. Bei einem Kauf auf Abruf hat der Besteller die Ware spätestens drei Monate nach Anzeige der Versandbereitschaft abzurufen.

5.3. Gerät der Besteller mit der Abnahme oder dem Abruf in Verzug, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und ohne die Notwendigkeit des Nachweises 25% des vereinbarten Preises als Schadensersatz zu fordern. Dem Besteller bleibt es vorbehalten nachzuweisen, ein Schaden sei nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale. Unser Recht, den die Pauschale übersteigenden Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

6. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen unser Eigentum, einschliesslich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent. Wir sind berechtigt, den Eigentumsvorbehalt an der Vorbehaltsware am Sitz des Bestellers im vom Betriebsbeamten zu führenden öffentlichen Register einzutragen. Sofern sich der Besteller vertragswidrig verhält - insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist -, haben wir das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, nachdem wir eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt haben. Die Kosten für die Eintragung des Eigentumsvorbehalts sowie die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Besteller. Sofern wir die Vorbehaltsware zurücknehmen, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar.

7. Ansprüche des Bestellers wegen Sach- und Rechtsmängeln

7.1. Erkennbare Mängel sind vom Besteller innerhalb von 7 Tagen schriftlich zu rügen. Mängel, die auch bei ordnungsgemässer Prüfung bei Warenannahme nicht erkennbar waren (versteckte Mängel), sind spätestens innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Entdeckung schriftlich zu rügen, andernfalls die Ware als vom Besteller einwandfrei genehmigt gilt. Zur Wahrung der Rechte des Bestellers genügt die Absendung der Mängelrüge innerhalb der vorstehenden Fristen.

7.2. Begründete und ordnungsgemäss gerügte Mängel verpflichten uns, die fehlerhafte Ware innerhalb einer angemessenen Lieferzeit nach unserer Wahl entweder zu reparieren oder gegen eine fehlerfreie Ware auszutauschen.

7.3. Ein Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder den Preis zu mindern sowie Schadensersatz zu verlangen, hat der Besteller nur dann, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist. Ein Recht zum Rücktritt und ein Anspruch auf Schadensersatz statt der ganzen Leistung bestehen jedoch nur, wenn der Mangel nicht unerheblich ist.

7.4. Ansprüche wegen Mängeln der Sache bestehen nicht, wenn der Besteller eigenmächtig Reparaturversuche unternimmt oder unternehmen lässt.

7.5 Mängelansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Ablieferung der Ware, selbst wenn der Besteller die Mängel erst später entdeckt hat.

8. Schadensersatz und Haftung

8.1. Wir haften für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Personenschäden und Schäden nach dem PrHG gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

8.2. Unsere Haftung für leichtes Verschulden ist ausgeschlossen.

8.3. Indirekte und mittelbare Schäden oder Folgeschäden werden nicht ersetzt.

8.4. Für alle übrigen Schäden haften wir nicht.

8.5. Die einen Schadensersatzanspruch begründenden Umstände sind uns innerhalb von 2 Wochen nach deren Kenntnisnahme schriftlich anzuzeigen.

8.6. Schadensersatzansprüche, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem Mangel stehen, verjähren innerhalb eines Jahres seit Ablieferung der Ware.

9. Urheberrechte, Schutzrechte

9.1. Der Besteller anerkennt unsere Urheber- und Schutzrechte an Zeichnungen, technischen Beschreibungen, Bedienungsanweisungen, Kostenvoranschlägen und sonstigen Werken. Diese bleiben unser vollständiges Eigentum und dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder kopiert, vervielfältigt oder anderweitig Dritten in irgendeiner Form zur Verfügung gestellt oder zum Gegenstand von Anfragen bei Dritten gemacht werden. Der Nachbau nach unseren Konstruktions- und sonstigen Unterlagen ist nicht gestattet. Vorbehalten bleiben Schutz- und Urheberrechte

Dritter.

9.2. Jede Partei hat die Pflicht, vor Zurverfügungstellung von Beschreibungen, Zeichnungen und sonstigen Werken zu prüfen, dass diese nicht gegen Urheber- und Schutzrechte Dritter verstossen.

10. Export, Compliance und Datenschutz

10.1. Export: Falls die Ware nicht beim Besteller verbleibt und/oder exportiert wird, verpflichtet sich der Besteller, rechtzeitig vor Auslieferung uns schriftlich den Bestimmungsort und die Identität des Endkunden mitzuteilen. Für den Fall, dass die Lieferung Exportkontrollvorschriften verletzen würde oder der Besteller diese Informationen nicht binnen sieben Tagen nach Anforderung durch uns zur Verfügung stellt, sind wir zur sofortigen und entschädigungslosen Vertragskündigung berechtigt. Entschädigungsansprüche des Bestellers sind hierbei ausgeschlossen.

10.2. Anti-Bestechung / Compliance: Beide Parteien verpflichten sich, weder direkt noch indirekt irgendwelche Zahlungen oder Wertgegenstände an Personen oder Organisationen zu leisten, um damit deren Handlungen oder Entscheidungen ungebührlich und unter Verletzung der anwendbaren Anti-Bestechungsgesetze, einschliesslich des US-FCPA und den Bestimmungen der OECD-Anti-Bestechungskonvention, zu beeinflussen. Jeglicher Verstoß berechtigt die andere Partei zur ausserordentlichen und entschädigungslosen Kündigung. Jede Partei wird auf Anforderung der anderen Partei jederzeit schriftlich bestätigen, dass sie sich in Übereinstimmung mit dieser Klausel befindet.

10.3. Datenschutz: Wir weisen darauf hin, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragsdurchführung unter Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes DSG gespeichert werden. Wir sind berechtigt, die Bestandsdaten des Bestellers zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies zur Beratung des Bestellers, zur Werbung, zur Marktforschung für eigene Zwecke und zur bedarfsgerechten Gestaltung unserer Leistung erforderlich ist. Wir werden dem Besteller auf Verlangen jederzeit über den gespeicherten Datenbestand, soweit er ihn betrifft, vollständig und unentgeltlich Auskunft erteilen. Wir sind ferner berechtigt, diese Daten an Unternehmen zu übermitteln, die zulässigerweise mit der Durchführung dieses Vertrages oder von Teilen davon betraut wurden, sofern das schutzwürdige Interesse des Betroffenen nicht überwiegt. Betraute Unternehmen sind beispielsweise: Notrufzentralen, Kreditinstitute, Inkassounternehmen, Rechenzentren. Die Weitergabe dieser Daten erfolgt streng weisungsgebunden nach dem Datenschutzgesetz DSG. Dem Besteller steht das Recht zu, einer Verwendung seiner Daten zu Werbezwecken zu widersprechen.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz unseres Unternehmens. Wir sind berechtigt, auch ein anderes, nach Gesetz zuständiges Gericht anzurufen.

11.2. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar, unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).

11.3. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle einer unwirksamen Bestimmung tritt im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung eine solche, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.